



Rente, Steuern, Kinder, Krankenkasse ...

Erfahren Sie, was sich im Jahr 2018
ändert und was Sie tun müssen.

IHRE FINANZEN 2018

DIE-RENDITE-SPEZIALISTEN.DE



DAS ÄNDERT SICH 2018

Mit dem neuen Jahr kommen Änderungen bei Finanzen, Steuern, Rente & Co.

Im neuen Jahr gibt es nicht nur für Sparer und Anleger wieder einige Änderungen, über die Sie sich informieren sollten. Wir haben für Sie die wichtigsten Neuerungen auf einen Blick zusammengefasst. Manche sind lästig, die meisten bringen erfreulicherweise Vorteile. **Die wichtigste Neuerung ist die Reform des Investmentsteuergesetzes**, durch die sich die Besteuerung von Erträgen aus Fonds ändert. Wir haben dem 2. Sonderseiten gewidmet (Seite 4f).

Um das Fazit gleich vorwegzunehmen: Sie müssen kaum aktiv werden, die aus unserer Sicht einzigen beiden Ausnahmen stehen im Kasten rechts. Auf jeden Fall sollten Sie aber über die neuen Steuerregeln informiert sein.

MEHR TRANSPARENZ UND SICHERHEIT FÜR BANKKUNDEN

Für den Verbraucherschutz wird 2018 einiges getan. So sollen neue Regelungen die Bankkunden besser schützen. Ab dem 3. Januar tritt die neue EU-Finanzmarktrichtlinie MiFID II (Markets in Financial Instruments Directive II) in Kraft. Betroffen sind vor allem Beratungsgespräche bei Wertpapiergeschäften, die mitgeschnitten und von den Banken mindestens 1 Jahr aufbewahrt werden müssen. Wenn Sie den Mitschnitt nicht wollen, dann müssen Sie sich in der Filiale beraten lassen oder bei einer Onlinebank selbst handeln.

Auch die Zielrichtung beim so genannten Beratungsprotokoll ändert sich. Die Bank muss nun darlegen, warum gerade dieses Produkt für Sie besonders geeignet ist. Wichtiger ist wohl die zunehmende Transparenz bei den Kosten: Sie bekommen als Kunde eine genaue Kostenaufstellung, wie viel Sie das Produkt kostet, beim Kauf, beim Verkauf und bei den laufenden Gebühren. Auch die Bestandsprovisionen bei Fonds muss Ihre Bank offenlegen. **Das alles ist gut, vor allem gut gemeint.** Aber wenn es dann doch schief läuft: Wer klagt am Ende wirklich und wer bekommt dann auch eine Entschädigung? Letztlich müssen Sie Ihrem Bankberater doch vertrauen, da nützt auch der ganze Papierkram nichts.

DER BEITRAG ZUR RENTENVERSICHERUNG FÄLLT LEICHT

Nicht nur der Bundesfinanzminister (wer auch immer das im neuen Jahr sein wird) kann sich dank der starken Konjunktur über volle Kassen freuen, **auch die Sozialversicherungen müssen inzwischen den Überfluss verwalten** – und nicht mehr den Mangel wie früher. Die gesetzlichen Krankenkassen haben 2017 einen Überschuss von 2,5 Mrd. Euro erzielt, ihre Reserven liegen nun bei 24 Mrd. Euro. Auch der **gesetzlichen Rentenversicherung** geht es aktuell gut und der Beitrag kann ab 2018 um 0,1 Prozentpunkte auf 18,6 Prozent sinken. Trotzdem werden die Renten steigen, und zwar durchschnittlich um stattliche 3,0 Prozent. Das liegt an der Koppelung zur Entwicklung der Löhne – und die steigen auch 2018 voraussichtlich kräftig.

Auch für die anderen Rentenarten (Riester, Rürup und die Betriebsrente) gibt es Änderungen: Bei der Riester-Rente steigt die maximale Grundzulage

SCHON GEWUSST?

Wissenwertes und Fakten

Neue Fondssteuer: Sichern Sie Ihre Kursdaten

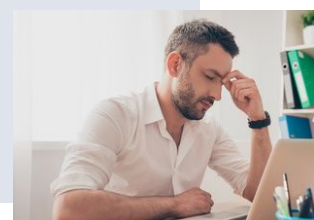
Ab Januar 2018 ändert sich die Besteuerung von Erträgen bei Fonds und ETFs. Wir gehen darauf ausführlich auf den Seiten 4 und 5 ein. Vorab ein wichtiger Punkt: Bei den Depotbanken gelten alle Fonds zum 31.12.2017 als fiktiv veräußert und zum 01.01.2018 als neu angeschafft. Die Kurse werden von den Fondsgesellschaften festgelegt.

Das ist nur ein technischer Aspekt und hat keine steuerlichen oder anderen Folgen. Aber es gibt neue fiktive Einstandskurse, auf Basis derer die Ertragsentwicklung dann ab 2018 berechnet wird. Wenn Sie sich die ursprünglichen Daten sichern wollen, dann sollten Sie diese bis Jahresende abspeichern.



Der Bestandsschutz fällt: Steuervermeidung durch Verschenken?

Es gibt nur wenige Möglichkeiten, um auf die Fondssteuerreform zu reagieren. Für manche ist diese eine Überlegung wert: Wer sehr hohe Fondsvermögen hat, kann erwägen, einen Teil an Ehepartner oder Kinder zu verschenken, da ab 2018 auch die Kursgewinne aus vor 2009 angeschafften Fondsanteilen zu versteuern sind – sprich der so genannte Bestandsschutz fällt. Allerdings nur die Gewinne, die ab 2018 entstehen. Hier gilt dann einmalig ein Freibetrag von 100.000 Euro pro Person. Das lohnt sich also nur, wenn die Anteile noch lange gehalten werden sollen und die möglichen Kursgewinne deutlich über 100.000 Euro liegen. Sie sollten aber in dem Fall die Freibeträge bei der Schenkungssteuer berücksichtigen.



von 154 auf 175 Euro pro Jahr. Für Kinder, die nach 2008 geboren wurden, gibt es 300 Euro, für ältere sind es 185 Euro. Bei der Rürup-Rente ändert sich turnusmäßig der Anteil der Beiträge, die von der Steuer abgesetzt werden können, und zwar von 84 auf 86 Prozent. 2025 können Beiträge dann komplett abgesetzt werden. **Das hat aber seinen Preis:** Im Gegenzug werden Rürup-Rentner sukzessive immer höher besteuert, ab 2040 im vollen Umfang.

NACH RIESTER- UND RÜRUP-RENTE GIBT ES JETZT AUCH DIE NAHLES-RENTE

Die größten Änderungen gibt es bei der Betriebsrente, die so genannte „Nahles-Rente“. **Vor allem wurden die von den Rentenversicherungen verlangten Garantieverprechen abgebaut, dadurch soll sich die Rendite erhöhen.** Aus ökonomischer Sicht eine gute Idee, die zu Unrecht vielfach kritisiert wurde. Aber wie bei allen Rentenversicherungen bleibt das Problem der hohen Kosten und der geringen Renditen. Die von der SPD initiierte Reform startet zwar 2018, aber bis Sie in eine Nahles-Rente einzahlen und die steuerlichen Vorteile nutzen können, dauert es wahrscheinlich bis 2019. Die steuerlichen Vorteile sind es auch, die diese Form der Rente attraktiv machen können. Schon ab Anfang 2018 erhöht sich allerdings die Höhe des Beitrags, der steuerfrei in eine Betriebsrente eingezahlt werden kann, deutlich, und zwar auf 6.240 Euro pro Jahr. **Ob eine Betriebsrente für Sie sinnvoll ist, müssen Sie mit Ihrem Arbeitgeber und mit Ihrem Steuerberater besprechen.** Dabei sollten Sie auch klären, was passiert, wenn Sie den Arbeitgeber wechseln oder dieser pleitegeht.

ERLEICHTERUNGEN FÜR ONLINE-KÄUFER UND -ABONNENTEN

Ab dem 13. Januar haften Bankkunden in der Europäischen Union bei Missbrauch der Bank- oder Kreditkarte oder des Online-Bankings nur noch für Schäden bis maximal 50 Euro (bisher 150 Euro). Zudem dürfen Internethändler keine gesonderten Gebühren mehr bei Käufen mit der Kreditkarte verlangen. Und: Ab November werden Echtzeitüberweisungen in der Eurozone möglich sein. Da freuen sich vor allem Online-Shopper und Online-Verkäufer! Die Internetkonzerne dürfen für ihre kostenpflichtigen **Streamingdienste** ab dem 20. März 2018 keine Geoblocker mehr einsetzen. Das heißt: Sie dürfen z.B. Ihre Video- und Audio-Streamingdienste von Amazon, Netflix, iTunes, Sky Go etc. auch im EU-Ausland nutzen, ohne dass der Anbieter zusätzliche Gebühren dafür verlangen darf. Als Abonnent von Sky Go z.B. können Sie dann im Urlaub auch die Bundesligaspiele ansehen. Voraussetzung: Sie verbringen Ihren Urlaub im EU-Ausland.

PAUSCHALREISENDE AUFGEMERKT!

Bis zu 20 Tage vor Reisebeginn dürfen Veranstalter von Pauschalreisen ihre Preise um bis zu 8 Prozent anheben (bisher waren 5 Prozent erlaubt). Dieser kleine Nachteil wird mehr als ausgeglichen durch eine wichtige Stärkung der Verbraucherrechte: Bei Mängeln können Sie als Reisender Ansprüche bis zu zwei Jahre nach der Reise noch geltend machen. Bisher mussten Sie sich beeilen: Schon einen Monat nach der Rückkehr von der Reise war Ihr Anspruch auf einen Schadensersatz erloschen. Diese Regelung gilt ab Juli.



SCHON GEWUSST?

Fakten und Statistiken

Es lebe das Beamtendeutsch: Es gibt jetzt eine „Belegvorhaltepflcht“

Erleichterungen für Steuerpflichtige sind auch vorgesehen: Ab dem nächsten Jahr, sprich für die Steuererklärung für 2017, gilt keine **Belegvorlagepflicht** mehr. Das heißt: Sie müssen Quittungsbelege etc. nicht mehr zwingend mit einreichen, Sie müssen sie aber aufheben. Im Behördendeutsch heißt das jetzt „**Belegvorhaltepflcht**“. Die deutsche Sprache ist doch so schön!

Mehr Geld vom Staat für Mama und Papa

Nicht nur für Rentner gibt es 2018 mehr Geld, auch das Kindergeld steigt um ganze 2 Euro pro Kind. Das reicht dann auf jeden Fall für eine Nuckelflasche



mehr. Für das erste und zweite Kind gibt es dann jeweils 194 Euro im Monat.

Bye-bye: Der 500-Euro-Schein verschwindet

Zum Jahresende 2017 stellt die Europäische Zentralbank den Druck des 500-EuroScheins ein. Das werden Sie sicher genauso bedauern wie wir. Wie Sie sich denken können, dient das der Bekämpfung illegaler Geschäft, die gerne bar beglichen werden. Die Kriminellen müssen nun mit Koffern voller Geld durch die Gegend laufen und einen Bandscheibenvorfall riskieren.

Das geschieht ihnen Recht! Dass die EZB damit grundsätzlich das Ende des Bargeldes einläuten will, ist allerdings nur ein Gerücht. P.S.: Die im Umlauf befindlichen Geldscheine behalten natürlich unbegrenzt ihre Gültigkeit als Zahlungsmittel.



NEUE FONDSBESTEUERUNG, TEIL 1

Ab 2018 treten neue Steuerregeln in Kraft. Darauf müssen Sie achten!

Ab dem 1. Januar 2018 tritt das neue „Investmentsteuergesetz in Kraft. Ziel dieser Reform ist es, Steuerschlupflöcher zu schließen (u.a. so genannte „Cum-Cum-Geschäfte“). Das scheint gelungen, **indem jetzt alle Fonds direkt Steuern auf Erträge wie Dividenden und Mieterträge abführen müssen**. Anleger werden im Gegenzug entlastet, dadurch dass sie so genannte Teilfreistellungen von der Abgeltungssteuer erhalten. Die Änderungen haben wir im Einzelnen rechts für Sie zusammengefasst.

Unser Fazit vorab: Das Ziel, die Möglichkeiten zu Steuerbetrug bzw. -vermeidung einzuschränken, wurde erreicht. **Auch ist es sehr erfreulich, dass alle Fonds und ETFs bei der Besteuerung nunmehr gleich behandelt werden.** Es ist egal, ob sie die Gewinne ausschütten oder wieder investieren (thesaurieren), und es ist ebenso egal, ob sie ihren Sitz im Ausland haben oder in Deutschland. Aber als Preis dafür nimmt für viele Privatanleger die Besteuerung zu und damit sinkt die Rendite auf die Fondsanlagen. *Da es aber nur um die Erträge und nicht um die Kursgewinne geht, halten sich die Folgen in Grenzen.*

Vom Finanzministerium wird das neue Gesetz als große Vereinfachung gefeiert, für Privatanleger hat es u.a. diese wichtigen Konsequenzen:

- 1. Die Erträge aus Fondsanlagen werden unter dem Strich etwas höher besteuert.** Wer wie stark von einer höheren Belastung betroffen ist, ist von der Art der Fonds bzw. deren Zusammensetzung abhängig.
- 2. Der Bestandsschutz** für die Steuerfreiheit von vor 2009 angelegten Vermögen gilt ab 2018 nicht mehr. Es gibt aber einen hohen Freibetrag.
- 3. Steuervorteile für Immobilienfonds werden gestrichen.** Das geht besonders zu Lasten von offenen Immobilienfonds, die in Deutschland anlegen.
- 4. Der Bürokratieaufwand in den Fondsgesellschaften steigt an.** Umgelegt werden die Kosten auf wen? Sie dürfen raten: Auf die Fondsbesitzer.

VEREINFACHUNG BEI AUSLÄNDISCHEN THESAURIERENDEN FONDS

Sie sehen: Die Gleichbehandlung der Fonds und ETFs durch die Reform ist begüßenswert, aber die Konsequenzen für Privatanleger sind teils negativ. Wir behandeln das auf der nächsten Seite näher. **Immerhin wird die Steuererklärung für Fondsanleger einfacher**, das gilt besonders für die Besitzer von thesaurierenden Fonds mit Sitz im Ausland. Das betrifft viele, denn die Mehrzahl der in Deutschland gehandelten und verkauften Fonds, ist im Ausland aufgelegt. Auf die sich hier ergebenden Änderungen und worauf Sie dabei achten müssen, gehen wir ebenfalls auf der folgenden Seite noch im Detail ein.

Vorab noch dieser Ratschlag: Bleiben Sie ruhig, Umschichtungen in Ihren Fondsanlagen sind nicht nötig. Sie sollten Ihre Geldanlagen generell nicht von Steuerfragen abhängig machen.

Das ändert sich

Die Reform der Investmentbesteuerung umfasst in Kürze folgende Neuregelungen:



Alle in Deutschland aufgelegten Fonds müssen auf ihre Erträge (Dividenden, Mieten, Gewinne aus Immobilienverkäufen) vorab 15 Prozent Körperschaftssteuer plus Solidaritätszuschlag abführen. Erst dann dürfen die Gewinne an die Anleger weitergegeben werden. Dafür erhalten Sie eine Teilfreistellung und Ihre Depotbank führt weniger Abgeltungssteuer ab.

Folge für Sie: Für die meisten Anleger ändert sich dadurch an der Steuerhöhe wenig, Anleger mit geringen Einkommen erhalten unter dem Strich aber weniger Rendite aus ihren Fonds.



Offene Immobilienfonds, die in Deutschland anlegen, verlieren ein Steuerprivileg: Gewinne aus dem Verkauf deutscher Immobilien waren nach einer Haltefrist von zehn Jahren bisher steuerfrei, das gilt nicht mehr. Sie erhalten als Anleger aber eine Teil-Freistellung von Erträgen über die Abgeltungssteuer.

Folge für Sie: Nach Steuern dürften offene Immobilienfonds in Zukunft weniger Erträge abwerfen.



Auch für Gewinne auf Altanlagen, die vor Einführung der Abgeltungssteuer 2009 gekauft wurden, müssen ab 2018 Steuern gezahlt werden. Es gilt aber ein Freibetrag von 100.000 Euro.

Folge für Sie: Für hohe Vermögen fallen Steuern an.



Ausländische thesaurierende Fonds sind steuerlich ab 2018 so einfach zu handhaben wie inländische Fonds.

Folge für Sie: Die Gefahr einer Doppelbesteuerung besteht ab 2018 nicht mehr (siehe Teil 2).

NEUE FONDSBESTEUERUNG, TEIL 2

Diese Gruppen sind am stärksten von der Steuerreform betroffen

Ob Sie mit Ihrer Fondsanlage durch das neue Gesetz höher besteuert werden, kann niemand genau sagen. Die Differenz wird sich in Grenzen halten, denn schließlich geht es nur um die Besteuerung der Erträge, nicht um die Kursgewinne. Das System der pauschalen Teilfreistellungen je nach Zusammensetzung der Fonds (siehe rechts) wird zudem dazu führen, dass die Fondsgesellschaften durch Umschichtungen reagieren. Auch ist nicht ausgeschlossen, dass durch „Nachbesserungen“ das neue Gesetz noch in Details verändert wird.

Erhebliche Folgen haben die neuen Steuergrundlagen aber:

1. Für Kleinanleger, die bisher keine Steuern zahlen oder ihre Sparerpauschbeträge nicht ausschöpfen, denn diese können sich die auf Fondsebene gezahlte Steuer nicht über die Teilfreistellungen zurückholen.

2. Für Vermögende, die über hohe Fondsbestände aus der Zeit vor 2009 verfügen. Ab 2018 müssen auf die dann anlaufenden Gewinne Steuern gezahlt werden, wobei ein Freibetrag von 100.000 Euro besteht. Wenn Sie über Jahrzehnte für die Altersvorsorge gespart haben, können also durchaus Steuern anfallen. Steuertechnisch werden die Fondsanteile so gehandhabt, als würden sie Ende 2017 verkauft und dann gleich zurückgekauft. Erfreulicherweise stehen die Aktienkurse Ende 2017 relativ hoch, denn die bis jetzt aufgelaufenen Gewinne bleiben wie gesagt noch steuerfrei.

3. Für Besitzer von Renten- und Lebensversicherungen sowie Betriebsrenten und Direktversicherungen. Die Ausschüttungen der Fonds in den Versicherungen fallen durch die Besteuerung auf Fondsebene geringer aus, ohne dass Sie als Versicherter sich das über die Teilfreistellungen zurückholen können. Besonders fondsgebundene Versicherungen sind betroffen, aber nicht nur die. **Riester- und Rürup-Verträge** sollen zwar steuerfrei bleiben, aber das bedeutet für die Versicherungen enormen Verwaltungsaufwand. Es ist damit zu rechnen, dass die zusätzlichen Kosten die ohnehin geringen Renditen bei diesen Verträgen weiter schmälern.

Teilfreistellungen

Wie funktioniert künftig die Teilfreistellung von Fondserträgen bei der Abgeltungssteuer?

Als Ausgleich für die Besteuerung von Erträgen auf Fondsebene wird die Abgeltungssteuer vermindert, und zwar nach einem bestimmten Schlüssel:

Für reine **Aktienfonds**, die mehr als 51 Prozent in Aktien investiert sind, erhalten Anleger eine Freistellung von 30 Prozent der Erträge. Für **Mischfonds**, die mehr als 25 Prozent in Aktien investiert sind, beträgt die Teilfreistellung 15 Prozent. Bei einem noch geringeren Aktienanteil gibt es keine Teilfreistellung. Mischfonds sind durch die neue Regelung also tendenziell benachteiligt.

Bei **Immobilienfonds**, die mindestens 51 Prozent in deutschen Immobilien investiert sind, beläuft sich die Freistellung auf 60 Prozent der Erträge bei immeherlich im Ausland investierenden Fonds sind es 80 Prozent.

Kümmern müssen Sie sich um die Teilfreistellungen nicht selbst, das macht Ihre Depotbank automatisch für Sie

Doppelbesteuerung bei Auslandsfonds

Ab 2018 werden thesaurierende Fonds steuerlich gleichgestellt, egal ob sie ihren Sitz im Ausland haben oder in Deutschland. Bis 2018 ist das aber noch nicht der Fall, bis dahin besteht folgender Unterschied:

Deutsche Fondsgesellschaften führen die steuerpflichtigen Erträge ihrer deutschen Anleger im Rahmen der Abgeltungssteuer automatisch ab. In dem Fall müssen Sie sich um nichts kümmern.

Wurde Ihr Fonds aber von einer **ausländischen Fondsgesellschaft** aufgelegt, was häufig der Fall ist, dann ist dies anders: In dem Fall müssen Sie selbst aktiv werden und die Kapitalerträge in der Anlage KAP zur Steuererklärung angeben, und zwar auch wenn die Erträge thesauriert wurden, also wieder in den Fonds geflossen sind. Eine entsprechende Mitteilung erhalten Sie von ihrer Fondsgesellschaft („Ertragsthesaurierung“).

Tipp der Rendite-Spezialisten:

Bewahren Sie die Bescheinigungen über die Ertragsthesaurierungen und Ihre Steuererklärungen auf. Ansonsten droht Ihnen beim Verkauf eines nach dem 1. Januar 2009 erworbenen Auslands-Fonds eine böse Überraschung: Denn Ihre deutsche Depotbank zieht automatisch auf den Kursgewinn 25 Prozent Steuer ein. Im Kursgewinn sind aber auch die bereits versteuerten thesaurierten Erträge enthalten. Es droht Ihnen daher eine Doppelbesteuerung!

Mit den Belegen über die bereits gezahlten Steuern können Sie aber in der Steuererklärung die zuviel gezahlten Steuern zurückverlangen. Da kann über die Jahre durchaus einiges zusammenkommen. Ohne die Belege wird der Nachweis zumindest sehr viel schwerer.



Fragen Sie uns Wir sind jederzeit für Sie da!

Ihre **Fachfragen** senden Sie bitte per E-Mail an [redaktion@rendite-spezialisten.de!](mailto:redaktion@rendite-spezialisten.de)

Unseren **Leserservice** erreichen Sie unter der Adresse [info@rendite-spezialisten.de!](mailto:info@rendite-spezialisten.de)



Unser Kundenbereich Holen Sie sich Ihre Geschenke!

► **HIER KLICKEN**



Angebote bewerten

Senden Sie uns Angebote von Banken & Versicherungen – wir bewerten diese für Sie!



Eilmeldungen

Egal was passiert – wir sind immer am Markt und senden Ihnen ein Update!



IMPRESSUM

Herausgeber:

Rendite-Spezialisten · ATLAS Research GmbH
Postfach 32 08 · 97042 Würzburg
Dollgasse 13 · 97084 Würzburg
Telefax +49 (0) 931 - 2 98 90 89
www.rendite-spezialisten.de
E-Mail info@rendite-spezialisten.de

Redaktion:

Lars Erichsen (V.i.S.d.P.), Dr. Detlef Rettinger,
Stefan Böhm

Urheberrecht:

In Rendite-Spezialisten veröffentlichte Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Jede ungenehmigte Vervielfältigung ist unstatthaft. Nachdruckgenehmigung kann der Herausgeber erteilen.

Bildnachweis:

© eyetronic - Fotolia.com; © electriceye - Fotolia.com;
© 123dartist - Fotolia.com; © mstanley13 - Fotolia.com
© Taffi - Fotolia.com; © destina - Fotolia.com;
© istockphoto.com/zentilia; © fotomek - Fotolia.com;
© mstanley13 - Fotolia.com; © Erhan Ergin - Fotolia.com;
© F.Schmidt - Fotolia.com; © vector_master - Fotolia.com;
© beermedia.de - Fotolia.com; © kameonline - Fotolia.com;
© Aania - Fotolia.com; © Andrey Popov - Fotolia.com; ©
deagrez - Fotolia.com; © anyaberkut - Fotolia.com; ©
Natallia Vintsik - Fotolia.com

HAFTUNG

Alle Informationen beruhen auf Quellen, die wir für glaubwürdig halten. Die in den Artikeln vertretenen Ansichten geben ausschließlich die Meinung der Autoren wieder. Trotz sorgfältiger Bearbeitung können wir für die Richtigkeit der Angaben und Kurse keine Gewähr übernehmen.

Die in Rendite-Spezialisten enthaltenen Informationen stellen keine Empfehlungen im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes dar. Rendite-Spezialisten/ATLAS Research GmbH kann für die zur Verfügung gestellten Informationen und Nachrichten keine Haftung übernehmen. Rendite-Spezialisten/ATLAS Research GmbH kann keine Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Daten bzw. Nachrichten übernehmen.